

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Anlage 3****Genehmigungsgebührensätze für die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeugen sowie Ersatzteile dafür**

## 1. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und Motoren

Zweiradmotorfahrzeuge	Kraftfahrzeuge außer Zweiradmotorfahrzeuge	Motoren
bis 650 cm <sup>3</sup> $i_{>50}$ M/cm <sup>3</sup>	bis 1 600 cm <sup>3</sup> 1, — M/cm <sup>3</sup>	bis 1 600 cm <sup>3</sup> —,25 M/cm <sup>3</sup>
über 650 cm <sup>3</sup> 2,— M/cm <sup>3</sup>	bis 2 000 cm <sup>3</sup> 2, — M/cm <sup>3</sup>	bis 2 000 cm <sup>3</sup> —,50 M/cm <sup>3</sup>
	bis 2 500 cm <sup>3</sup> 3, - M/cm <sup>3</sup>	bis 2 500 cm <sup>3</sup> —,75 M/cm <sup>3</sup>
	über 2 500 cm <sup>3</sup> 4, — M/cm <sup>3</sup>	über 2 500 cm <sup>3</sup> 1,— M/cm <sup>3</sup>

## 2. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Anhängfahrzeugen

Lastenanhänger	Wohnwagen/Campinganhänger
bis 300 kp 150,— M	bis 800 kp und bis 4 m Länge 500 M*
bis 500 kp 200,— M	bis 1 000 kp und bis 5 m Länge 1 000 M*
über 500 kp 300,— M	bis 1 200 kp und bis 6 m Länge 1 500 ML
	bis 1 200 kp und über 6 m Länge 2 000 M*

## 3. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Wasserfahrzeugen

Wasserfahrzeuge ohne Motor	Wasserfahrzeuge mit Motor bis 22KW
bis 6 m <sup>2</sup> Segelfläche 150 M	bis 1 000 kg 1,50 M/kg
bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche	
Surfbretter mit Segel 300 M	bis 2 000 kg 2,50 M/kg
über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche 600 M	über 2 000 kg 5,— M/kg
andere Boote 100 M	

## 4. Abweichungen von den Gebührensätzen

- 4.1. Sind Straßenfahrzeuge mit Katalysator ausgerüstet, kommt ein 25 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.2. Sind Wasserfahrzeuge mit Motor über 22 KW ausgerüstet, kommt ein Zuschlag von 25 % gegenüber der gemäß Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.3. Sind Straßenfahrzeuge und Wasserfahrzeuge älter als 4 Jahre, kommt ein 25 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 und Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.  
Sind Straßenfahrzeuge und Wasserfahrzeuge älter als 10 Jahre, kommt ein 50 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 und Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.4. Sind Wasserfahrzeuge für die Nutzung mit Motor bestimmt oder bestimmungsgemäß auch mit Motor ausgerüstet, verfügen aber zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht über einen Motor, erfolgt die Gebührenerhebung wie für Wasserfahrzeuge mit Motoren bis 22 KW.
- 4.5. Die Genehmigung der Einfuhr von Geländemaschinen, Rennwagen, Rennbooten und Wettseglern sowie von Krankenfahrstühlen erfolgt ohne Gebühr.

## 5. Genehmigungsgebührensätze für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeugen sowie von Ersatzteilen dafür

Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeuge	100 % des EVP der DDR
Ersatzteile aller Art für Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeuge	200 % des EVP der DDR

\* Die Gebühr wird um 250,— M reduziert, wenn nur Gewicht oder Länge für die jeweilige Kategorie zutreffen.

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren für  
Tätigkeiten des Amtes für Technische Überwachung  
vom 15. Februar 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Tätigkeiten des Amtes für Technische Überwachung werden Gebühren gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen sind in der Anlage 2 festgelegt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juli 1978 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung (Sonderdruck Nr. 809/1 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1990

Der Leiter  
des Amtes für Technische Überwachung  
K u n t s c h e